

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	3
2. Sachstand zur Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen-Anhalt	4
3. Genese des Konzeptes	7
4. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts	9
a) Weiterentwicklung der präventiven sonderpädagogischen Grundversorgung der Schuleingangsphase	9
b) Stärkung der förderpädagogischen Kompetenz der Grundschule	9
c) Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen	10
d) Weiterentwicklung der Unterrichtsorganisation und der individuellen Förderung an Gymnasien	11
e) Erhöhung der Stundenzuweisungen für Basisförderschulen der regionalen Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungssysteme	12
f) Ausbau von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte	13
g) Schaffung von landeseinheitlichen Standards für die Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD)	14
h) Überarbeitung der Handreichungen des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Erweiterung zu einem Handbuch für Schulausstattung	15
5. Ressourcenbereitstellung	17
6. Mögliche Auswirkungen des Konzeptes auf das Förderschulnetz	18
7. Schlussbemerkungen	19
Anlagen	21
I. Zeitplan	21
II. Ressourcenplanung	24

1. Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ein Teil davon ist die inklusive Schule. Sie ist umso erfolgreicher, je mehr sich auch die Gesellschaft und der Staat den Zielen inklusiver Politik im Alltag, der Berufswelt, in Kunst und Wissenschaft sowie im Sport annähern. Im Kern geht es bei der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote um den konstruktiven und ausgewogenen Umgang mit der Vielfalt, der Unterschiedlichkeit der Menschen und um die Unantastbarkeit ihrer Würde.

Für die Schulentwicklung eines jeden Landes bedeutet die Umsetzung des Inklusionsgebotes, Lehr- und Lernbedingungen zu schaffen, die es allen Kindern und Jugendlichen erlauben, ihre jeweiligen Potentiale auszuschöpfen und erfolgreich zu lernen. Auf dem Weg dorthin begleitet uns eine Konzeption, die als Hinführung, als Vorstufe des komplexesten Teils einer künftigen inklusiven Schule angesehen werden kann, **die Konzeption des gemeinsamen Unterrichts**. Sie beschreibt den Übergang vom Status Quo zum Ziel, der inklusiven Schule. Der Gesetzgeber des Landes Sachsen–Anhalt beauftragt die Landesregierung im §1 Abs. 2 des SchulG durch geeignete Maßnahmen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung auszugleichen und für sie eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Damit entspricht das Land dem allgemeinen Rechtsrahmen der Bundesrepublik und orientiert sich an den Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzung. Diesem Auftrag folgt die vorliegende Konzeption. Es werden Wege, Anforderungen und Rahmenbedingungen für die allgemeinbildenden Schulen des Landes aufgezeigt, mit dem Ziel, so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich einen erfolgreichen Bildungsweg zu ermöglichen.

Diese Entwicklung wird auch die bestehende und erfolgreich arbeitende Förderschullandschaft verändern. Dennoch wird es weiterhin ein **Netz von Förderschulen für bestimmte Förderschwerpunkte** geben, gerade für Fälle, in denen durch mehrfache oder schwerste Behinderungen eine professionelle Bildung und Betreuung fachlich, menschlich und ökonomisch angemessener erscheint. Schließlich werden auch unsere berufsbildenden Schulen von dieser Entwicklung profitieren. Mehr Absolventen mit einem allgemeinbildenden Abschluss, die den Geist des gemeinsamen Unterrichts erlebt haben, werden in ihrer Berufsausbildung die schon bestehenden Projekte und Regelungen nutzen.

Je intensiver der Weg des gemeinsamen Unterrichts beschritten wird, desto bedeutsamer ist es, dass die Lehrkräfte sowie die Führungskräfte gut ausgebildet sind und insbesondere

über eine sonderpädagogische Qualifikation verfügen. Die damit verbundene Professionalität der Lehrkräfte bedeutet Sicherheit und Zuversicht bei den vor uns stehenden Aufgaben.

2. Sachstand zur Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen- Anhalt

Der gemeinsame Unterricht (GU) ist seit 2001 im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Seither hat sich diese Form sonderpädagogischer Förderung zunehmend etabliert. Diese Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts wird in der nachstehenden Abbildung 1 dokumentiert.

Abb. 1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(Quelle der Daten: Referat Unterrichtsversorgung MK vom 5.3.2012)

	Gesamt- schülerzahl	Gesamtschüler- zahl an Förder- schulen (FÖS)	Förder- schüler an FÖS in %	Anzahl Schüler im GU*	GU vom Hun- dertsatz För- derschüler gesamt*	GU vom Hun- dert- Satz der Gesamt- schülerzahl*
2001/2002	291.226	19.278	6,6	332	1,6	0,1
2002/2003	269.448	18.523	6,8	352	1,8	0,1
2003/2004	249.595	17.594	7,0	476	2,6	0,1
2004/2005	230.649	16.469	7,1	534	3,1	0,2
2005/2006	214.883	15.530	7,2	655	4,0	0,3
2006/2007	200.912	14.773	7,3	862	5,5	0,4
2007/2008	182.941	14.310	7,8	1.079	7,0	0,5
2008/2009	175.822	13.833	7,8	1.309	8,6	0,7
2009/2010	173.190	13.184	7,6	1.922	12,7	1,1
2010/2011	174.758	12.888	7,3	2.614	16,8	1,4
2011/2012	177.383	12.111	6,8	3.127	20,6	1,8
2012/13	179.714	11.663	6,4	3.707	23,9	2,0

*Die Schüler im gemeinsamen Unterricht umfassen nur die öffentlichen Schulen, statistische Erhebungen zum GU an freien Schulen liegen nicht vor.

Insgesamt hat der gemeinsame Unterricht eine sehr dynamische Entwicklung genommen, von der keine Schulform ausgenommen ist. Gab es im Schuljahr 2009/10 an rund 65 % aller allgemeinen Schulen gemeinsamen Unterricht in einigen Klassen, so betrug dieser Anteil im Schuljahr 2011/12 bereits rund 83%.

Abb. 2 Anteil der Schulformen im gemeinsamen Unterricht im Schuljahr 2011/12

Schulform	Anzahl der öffentlichen Schulen	davon Anzahl der Schu- len mit GU	Anteil GU in %
Grundschulen	505	410	81,18
Sekundarschulen	155	147	94,8
Gymnasien	66	45	68,18
IGS	3	3	100
KGS	3	3	100
Sportschulen Halle	1	1	100
gesamt	733	609	83,08

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht der Grundschule ist nach wie vor am größten. (Abbildung 3) Deutlich wird aber auch, dass sich der gemeinsame Unterricht zwischenzeitlich auch in den weiterführenden Schulen, vor allem in der Sekundarschule, etabliert hat. In Gymnasien findet gemeinsamer Unterricht bisher vor allem zielgleich statt, in den anderen Schulformen sowohl zielgleich, als auch zielfferent.

Abb. 3 Verteilung des gemeinsamen Unterrichts in den Schulformen im Schuljahr 2011/12

Schulformen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler im GU	Schulformen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler GU
Grundschule	1.868	Gymnasien	108
Sekundarschule	1.091	Gesamtschule	60

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen bilden die mit Abstand größte Gruppe. Im Schuljahr 2011/12 waren 14,5% aller Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht, im Schuljahr 2012/13 stieg der Anteil auf 18,3 %.

Bei den Förderschwerpunkten Sprache und emotional-soziale Entwicklung halten sich die Zahlen der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht und die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen nahezu die Waage. Deutlich wird aber, dass Sprache als Förderschwerpunkt im gemeinsamen Unterricht zunehmend umfangreicher wird.

Abb. 4 Verteilung hinsichtlich der Förderschwerpunkte im gemeinsamen Unterricht an öffentlichen Schulen (eine Erfassung der Schülerzahlen im gemeinsamen Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft liegt nicht vor)

Förderschwerpunkt	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Lernen	282	550	670	1.114	1.356
geistige Entwicklung	15	18	28	37	33
emotional-soziale Entwicklung	434	582	755	857	1.051
Sprache	289	408	532	634	706
Hören	137	156	178	178	195
Sehen	34	49	54	72	81
Körp.-mot.Entw.	94	111	139	167	197
Autismus	24	48	58	68	88
gesamt	1.309	1.922	2.414	3.127	3.707

Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen zunehmend den gemeinsamen Unterricht. Das betrifft insbesondere die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung.

Erkennbar ist, dass Eltern von Kindern oder Jugendlichen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bisher nur in wenigen Fällen den gemeinsamen Unterricht wählen. Hintergrund ist wohl vor allem die Kompetenzentwicklung im lebenspraktischen Bereich, der an der Förderschule oft intensiver zum Tragen kommt.

Die bisherige Entwicklung wurde unterstützt durch die

- Ausstattung der **Schuleingangsphase** mit pauschalen Lehrerwochenstunden Förderpädagogik,
- Verfügbarkeit eines **Stundenpools** für den gemeinsamen Unterricht,
- Einrichtung des **Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes** (MSDD) an den Landesbildungszentren (LBZ) und
- gezielte Angebote in der **Aus-, Fort- und Weiterbildung** der Lehrkräfte.

Die flexible **Schuleingangsphase** der Grundschule ist das Kernstück des systematisch begonnenen Weges in Sachsen-Anhalt. Das Konzept der flexiblen Schuleingangsphase geht davon aus, dass grundsätzlich alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in die Grundschule aufgenommen werden und dort entsprechend ihren Bedürfnissen eine gute individuelle Förderung erhalten. Um dies realisieren zu können, ist Flexibilität in den Lernbedingungen notwendig. Deshalb können Kinder, in Abhängigkeit von den individuellen Lernfortschritten, zwischen einem und drei Jahren in der Schuleingangsphase verweilen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Kinder in einer auf die individuellen Lernbedürfnisse ausgerichteten Unterrichtsgestaltung so entwickeln können, dass ursprünglich prognostizierte Lernprobleme sich häufig nicht bestätigen, zumindest aber nicht zu einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf führen. Damit hatten mehr Kinder als bisher die Chance auf Unterrichtsangebote, die am Ende auf einen anerkannten Schulabschluss zielen.

Seit dem Schuljahr 2010/11 steht den Schulen für den gemeinsamen Unterricht ein **Stundenpool** zur Verfügung. Dieser ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an der jeweiligen Schule. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, wie dieser Stundenpool zur Ausgestaltung der individuellen Lernförderung verwendet wird. Mit dem Stundenpool verfügen die Schulen über eine verlässliche sonderpädagogische Kompetenz, die möglichst an eine Förderschullehrkraft gebunden ist. So haben die Schulen Gelegenheit auf professioneller Ebene „zusammenzuwachsen“.

Der **Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst** (MSDD) ist wesentlicher Ansprechpartner für alle Anfragen von Schulen oder Eltern bei der Feststellung eines vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfs. Wichtig ist dem MSDD, dass Entscheidungen nicht allein aufgrund der Aktenlage vorbereitet werden, sondern dass ein intensiver Beratungs- und Abklärungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten geführt wird. Über den landesweit arbeitenden MSDD ist gesichert, dass vergleichbare Standards bei der Feststellung sonderpädagogischem Förderbedarfs angewendet werden. Da die Lehrkräfte des MSDD selbst in heterogenen Lerngruppen unterrichten, diese aber auch in ihrer Beratungstätigkeit landesweit erleben, können sie vielfach Schulen und Betroffenen Anregungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts und Eltern wichtige Hilfestellungen geben.

Zur Qualifizierung der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den gemeinsamen Unterricht hat das Land über viele Jahre zahlreiche Angebote der **Fort- und Weiterbildung** eingerichtet. Für die Lehrkräfte aus Grund- und Förderschulen gibt es seit dem Schuljahr 2009/10 einen einjährigen Fortbildungskurs, für die Sekundarschullehrkräfte wird ein entsprechender Kurs seit dem Schuljahr 2011/12 vorgehalten. Darüber hinaus gehören seit 2008 berufsbegleitende Studiengänge und Weiterbildungskurse zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis zum festen Angebotskatalog für den Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen. Bisher haben ca. 1.130 Lehrkräfte an Fort- und Weiterbildungskursen zur Entwicklung sonderpädagogischer Kompetenzen in den zurückliegenden drei Schuljahren (2009/10-2011/12) teilgenommen.

Seit 2011 ist in der Verordnung zur **Ausbildung** für Lehrkräfte geregelt, dass in der zweiten Phase auch Schulen mit gemeinsamem Unterricht als Ausbildungsschule für künftige Förderschullehrkräfte gelten. Darüber hinaus gibt es ein Ausbildungsmodul für alle Lehrämter, in dem die künftigen Lehrkräfte aller Schulformen ausgewählte Grundkenntnisse zur sonderpädagogischen Förderung erwerben können.

3. Genese des Konzepts

Im Schuljahr 2011/12 hat eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Kultusministeriums Empfehlungen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erarbeitet. Vertreter verschiedener Verbände (Grundschulverband, Schulleiterverband, Verband der Sonderpädagogik, Philologenverband, Verband Bildung und Erziehung, Allgemeiner Behindertenverband, Verband der Privatschulen), des Landesschüler- und des Landeselternrats, der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der GEW, Mitarbeiterinnen des LISA, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesschulamtes sowie des Fachreferats im

Kultusministerium waren Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die mehrheitlich verabschiedeten Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden anschließend dem Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt für die Belange behinderter Menschen, dem Behindertenbeirat des Landes, dem Landesschulbeirat, dem Landtag, der Universität in Halle sowie Schulen zugesandt mit der Bitte, diese Empfehlungen aus Sicht der jeweiligen Praxis zu kommentieren und Hinweise zuzuleiten.

Im Ergebnis dieser Debatte fanden die nachstehenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe besondere Bestätigung und wurden in das Konzept integriert:

- Trennung von Diagnostik und Ressourcenzuweisung,
- Auf- und Ausbau eines Beratungs- und Unterstützungssystems für die Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts,
- Qualifizierung der Pädagogen aller Schulen für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen, Ausbau der Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf den gemeinsamen Unterricht,
- Weiterentwicklung und Qualifizierung des MSDD,
- Anpassung des Schulnetzes der Förderschulen an die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts,
- Entwicklung eines Handbuches zur Ausstattung der allgemeinen Schulen für den gemeinsamen Unterricht,
- Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft.

Die Diskussion zeigte, dass die Arbeit der vorhandenen Förderzentren positiv eingeschätzt wird und deshalb die Auffassung vertreten wird, dass es der Einrichtung von Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP's) nicht bedarf. Statt der KuP's sollen die vorhandenen Förderzentren einen Teil der Aufgaben des angedachten Unterstützungs- und Beratungssystems übernehmen, andere Aufgaben können dem LISA und dem MSDD übertragen werden.

Die Erweiterung der Möglichkeiten einer pauschalen Zuweisung von Lehrerwochenstunden von Förderschullehrkräften an allgemeine Schulen über die bisherige präventive sonderpädagogische Grundversorgung der Schuleingangsphase an den Grundschulen hinaus, wurde grundsätzlich befürwortet. Das Anliegen, ungleiche Voraussetzungen der pädagogischen Arbeit an den Schulen durch eine differenzierte pauschale Zuweisung zu respektieren, fand grundsätzlich breiten Anklang. Es konnte jedoch kein fachlicher Konsens über ein klares Zuweisungsverfahren gefunden werden. Hier ist weiterhin Entwicklungsarbeit erforderlich.

4. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts

a) Weiterentwicklung der präventiven sonderpädagogischen Grundversorgung der Schuleingangsphase – Trennung von Diagnose und Ressource

Neu: Evaluierung der bisherigen Organisation der präventiven sonderpädagogischen Förderung, Prüfen einer Flexibilisierung der Zuweisung in den Schuljahren 2013/14 – 2014/15)

Seit dem Schuljahr 2010/11 wird die Schuleingangsphase pauschal mit Lehrerwochenstunden zur sonderpädagogischen Unterstützung versorgt. Die verlässliche sonderpädagogische Kompetenz wird von den Grundschulen insgesamt gut als Erweiterung der Möglichkeiten der individuellen Lernförderung angenommen. Daher wird sie weiter bereitgestellt. In der Schulpraxis gehen die Grundschulen jedoch sehr unterschiedlich mit diesem Arbeitsvolumen um. Sie benötigen hier schulfachliche Unterstützung bei der schulinternen Konzeptentwicklung. Daraus ergibt sich eine zentrale schulfachliche Entwicklungsaufgabe für die Grundschulen und das Landesschulamt. Es wird evaluiert, wie die Grund- und Förderschullehrkräfte den gemeinsamen Lernprozess und für die Kinder ein erfolgreiches Lernen in der Grundschule organisieren. Zugleich soll dabei überprüft werden, ob und wie die gegenwärtige einheitliche Zuweisung der präventiven sonderpädagogischen Grundversorgung differenzierter und den konkreten Bedingungen der Grundschulen angemessener erfolgen kann. Im Ergebnis der Evaluierung soll ein gestuftes und flexibles pauschales Zuweisungssystem entstehen, dass ggf. ab Schuljahr 2015/16 umgesetzt werden kann.

b) Stärkung der förderpädagogischen Kompetenz in der Grundschule

Neu: Erarbeitung einer Handreichung zur Führung förderdiagnostischer Prozesse, die förderpädagogisches Handeln an der Grundschule bestimmen, bis zum Schuljahresbeginn 2014/15

Werden Entwicklungsbesonderheiten bei einem Kind gesehen, entwickelt die Grundschule ein Unterrichtskonzept zur Förderung, das frühzeitig mit den Eltern im Rahmen der Schulförderung besprochen wird. D.h., die Grundschule führt einen förderdiagnostischen Prozess, dessen Ergebnisse die Unterrichtsgestaltung und Förderung in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgangsstufen 3 und 4 maßgeblich bestimmen. Dafür benötigt die Grundschule Anregung, Bestätigung und Fortbildungsangebote. Zur Unterstützung dieser Aufgabenstellung erarbeitet eine Fachgruppe eine Handreichung zur Gestaltung und Weiterent-

wicklung förderdiagnostischer Prozesse, die das förderpädagogische Handeln im Unterricht der Grundschule bestimmen.

Diese Handreichung wird bis zum Schuljahr 2014/15 fertiggestellt werden und einen Beitrag für inklusiv gestaltete Bildungsangebote leisten. Die Handreichung soll die Modulfortbildung für die Schuleingangsphase und deren Ausgestaltung unterstützen und ebenso ein Arbeitsmaterial für die tägliche Arbeit an den Grundschulen sowie für weitere Fortbildungsangebote sein, um die förderpädagogische Kompetenz der Grundschule zu stärken und förderpädagogisches Handeln nicht als additiven, sondern komplexen Prozess zu verstehen.

c) Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen

Neu: *Entwicklung eines Kriteriengerüsts zur Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ (März 2013) sowie zur pauschalen Ausstattung zertifizierter Schulen mit Förderschullehrkräften ab Schuljahr 2013/14*

Aus der bisherigen Entwicklung und Qualifizierung der Schuleingangsphase sowie des gemeinsamen Unterrichts ist erkennbar, dass die Schulen unterschiedlich weit vorangekommen sind. Einige Grundschulen haben systematisch die Schuleingangsphase entwickelt. Zugleich haben sie seit mehreren Jahren in mehreren Schuljahrgängen gemeinsamen Unterricht etabliert. Ebenso haben Sekundarschulen in verschiedenen Regionen des Landes eine Vielfalt der individuellen Lernförderung unter Zusammenwirken mit Förderschullehrkräften entwickelt.

Diesen Schulen wird eine Zertifizierung angeboten. Die Zertifizierung honoriert die pädagogische Arbeit der Schule in der individuellen Lernförderung und der inhaltlich-organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts. Sie ist verbunden mit der Zuweisung von Förderschullehrkräften als Teil des Lehrteams der Schule für die Dauer von fünf Jahren, sofern sich die Bedingungen in diesem Zeitrahmen nicht grundlegend verändern.

Die Ausschreibung für die Zertifizierung berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

- Nachweise über individuelle Förderplanungen und die Nutzung verschiedener Organisationselemente zur individuellen Lernförderung,
- mehrjährige Erfahrungen im gemeinsamen Unterrichts auf mehreren Jahrgangsstufen und zu verschiedenen Förderschwerpunkten,
- den mehrjährigen Einsatz von Förderschullehrkräften mit allen oder nahezu allen Unterrichtsstunden ihres Arbeitsvermögens an der Schule durch den Umfang des gemeinsamen Unterrichts der Schule,
- die Einbindung der an der Schule tätigen Förderschullehrkräfte in das Gesamtkollegium,
- Nachweise über thematische Dienstbesprechungen zum Thema des gemeinsamen Lernens sowie über die Teilnahme von Lehrkräften an entsprechenden Fortbildungen,

- die Stabilität des Schulstandortes,
- eine Bestätigung des Schulträgers, die Schule bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulprogramms zu unterstützen.

Eine Ausschreibung zur Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen soll erstmals zum März 2013 in Vorbereitung des Schuljahres 2013/14 erfolgen. Sie richtet sich an Schulen, die mehrjährig und systematisch an der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts inhaltlich und organisatorisch arbeiten, und an denen in mehreren Lernverbänden und Jahrgangsstufen gemeinsamer Unterricht vorgehalten wird. In den Folgejahren sind weitere Ausschreibungen und Zertifizierungen beabsichtigt.

Die Entwicklung der Schulen mit inklusivem Schulkonzept wird evaluiert, um daraus weitere Schlüsse für eine generelle pauschale Zuweisung sonderpädagogischer Kompetenz abzuleiten. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind bei Grundschulen mit den Ergebnissen der Evaluierung der Maßnahme „a“ zu verknüpfen.

Nach den ersten Erfahrungen der Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen sollen auch Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen in die Ausschreibungen einbezogen werden. Ebenso ist die Zertifizierung von Gymnasien entsprechend der Entwicklungen des gemeinsamen Unterrichts in dieser Schulform zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.

d) Weiterentwicklung der Unterrichtsorganisation und der individuellen Förderung an Gymnasien

Neu: Überführung des Stundenpools des gemeinsamen Unterrichts der Gymnasien in das Kontingent der überregionalen ambulant-mobilen Angebote, Neuregelungen zur Klassenbildung

Für die Gestaltung und Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts soll den Gymnasien der Stundenpool im Kontingent der ambulant-mobilen Angebote zur Verfügung stehen und nicht pro Gymnasium einzeln, damit sie flexibel und bedarfsgerecht über Abstimmungsprozesse auf ihn zurückgreifen können. Das soll den fachgerechten und präzisen Einsatz der Förderschullehrkräfte bezogen auf den konkreten Bedarf der Schulen sichern. Da an den Gymnasien gemeinsamer Unterricht vor allem zielgleich vorgehalten wird, steht die Fachkompetenz in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung im Mittelpunkt. Zum Schuljahr 2013/14 wird zunächst das Stundenvolumen als Stundenpool dem Kontingent zugeführt, das im Schuljahr 2012/13 sowie im Ergebnis des aktuellen Feststellungsverfahrens für den gemeinsamen Unterricht an den Gymnasien erforderlich ist. In den Folgejahren wird der Stundenpool der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts angepasst und im Kontingent integriert.

Nach übereinstimmender Auffassung von Wissenschaft und Praxis kann Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nur dann ausreichend entsprochen werden, wenn die Lernverbände 25 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Das Kultusministerium beabsichtigt daher, auch für die Gymnasien eine Regelung zur Klassenbildung bei gemeinsamem Unterricht zum Schuljahr 2013/14 zu treffen, die dies berücksichtigt. Den Schulleitungen soll so ermöglicht werden, ohne Sondergenehmigungen für die Klassenbildung, den Anforderungen des gemeinsamen Unterrichts entsprechen zu können. Mit dieser Regelung verbindet sich die Erwartung, dass auch an den Gymnasien die Arbeit mit Förderplänen und die Dokumentation der damit erreichten Lernentwicklung Grundlage pädagogischen Handelns und der Lernerfolgssicherung wird.

e) Erhöhung der Stundenzuweisungen für Basisförderschulen der regionalen Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungssysteme

Neu: Verdopplung der Zuweisung von Managementstunden und Zuweisung von 5 LWS je Basisförderschule für die Beratung und die Entwicklung des Kompetenztransfers im Zuständigkeitsbereich zum Schuljahr 2013/14

In allen 36 regionalen Förderzentren wird der Umfang des gemeinsamen Unterrichts breiter, womit sich neue inhaltlich-organisatorische Aufgaben an den Schulen und an den Basisförderschulen verbinden. Um dieser Entwicklung und dem damit erhöhten Beratungs- und Anregungsbedarf zu entsprechen, wird die Zuweisung der Managementstunden, die sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben (Anzahl der kooperierenden Schulen, Umfang des gemeinsamen Unterrichts, Umfang des Krankenhausunterrichts, Umfang der überregionalen ambulant-mobilen Angebote), angepasst. Gegenwärtig erhalten die Basisförderschulen etwa 170 LWS. Ab dem Schuljahr 2013/14 soll sich der Teilfaktor der kooperierenden Schulen (gegenwärtig 0,1) verdoppeln. Ab dem Schuljahr 2013/14 soll den Basisförderschulen neben den Managementstunden jeweils 5 Lehrerwochenstunden ergänzend zugewiesen werden, die einer sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft übertragen werden.

Mit diesen Zuweisungen verbindet sich die Erwartung an die Basisförderschulen, dass sie

- ihre organisatorischen Aufgaben bedarfsgerecht erweitern (u.a. die Organisation von Erfahrungsaustauschen und Fortbildungsveranstaltungen, die Entwicklung von Netzwerken zwischen den Schulen und außerschulischen Institutionen zur Unterstützung des Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts im Zuständigkeitsbereich),
- ihren inhaltlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ausbauen (u.a. Beratung und Anregung der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht, Führen des Interventionsprozesses bei evtl. Problemen im gemeinsamen Unterricht,

Kompetenztransfer in der Sprachförderung, Nutzung und Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, Methodenentwicklung,...).

f) Ausbau von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften

Neu: *Entwicklung flexibler Fortbildungsangebote bei hoher Eigenverantwortung der Einzelschule und gleichzeitiger Einbindung weiterer Fortbildungsträger, Erweiterung der Angebote der Weiterbildung, Aufnahme des Inklusionsgebotes in alle Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung ab Schuljahr 2013/14*

Gemeinsamer Unterricht kann nur gelingen, wenn alle daran Beteiligten gemeinsam an ihrer Qualifizierung arbeiten. Fort- und Weiterbildungsangebote sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch sind daher unverzichtbar. Geplant sind:

Fortbildungskurse	Weiterbildungskurse
Fortführung der einjährigen Kurse zum gemeinsamen Unterricht für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen	Deutsche Gebärdensprache (als Grundlage zur Umsetzung des Gebärdensprachlehrplans des Landes Sachsen-Anhalt, der in den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 erprobt wird)
Etablierung eines groß angelegten Fortbildungsprojektes „Heterogenität als Chance“ als systembezogenes, schulortnahes und bedarfsorientiertes Angebot (Umfang ca. 20 Gruppen im Zuschnitt von Schulen regionaler Förderzentren, insgesamt 400 Personen)	Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung
Qualifizierung von Förderschullehrkräften hinsichtlich ihrer veränderten Rolle im GU	Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung
Qualifizierung von Beratungslehrkräften	Förderschwerpunkt Sprache

Um die Lehrkräfte unter Nutzung aller Ressourcen zielgerichtet zu unterstützen, wird das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) beauftragt, ein Fortbildungssystem zu erarbeiten, das die landeseigenen Angebote auch mit den Angeboten Dritter abstimmt und vernetzt. Vor allem soll es damit gelingen, den Schulen ein breites Angebot zu unterbreiten, aus dem sie eigenverantwortlich auswählen und das sie aktiv mitgestalten können.

Das LISA wird weiterhin beauftragt, Kriterien zur Qualitätssicherung der vernetzten Fort- und Weiterbildungsangebote für den gemeinsamen Unterricht zu entwickeln. Dafür haben die

Universitäten und andere Träger von Qualifizierungsangeboten (Verbände, Bildungsinstitutionen, Gewerkschaften,...) ihre Mitwirkung zugesagt.

Künftige Lehrkräfte aller Schulformen müssen schon im Rahmen ihrer Hochschulausbildung inhaltlich und praktisch auf den gemeinsamen Unterricht vorbereitet werden. Hierzu werden 2013 Absprachen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft getroffen und Zielvereinbarungen mit den Universitäten erarbeitet.

Im Gesamtkonzept der Lehrkräftequalifikation ist es unabdingbar, für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung entsprechende Ausbildungsmodule und -modelle weiter zu entwickeln und zeitnah als festen Bestandteil der Lehrerausbildung in allen Schulformen zu integrieren. Der Umfang der Schulen mit gemeinsamem Unterricht als Ausbildungsschulen soll sich erweitern. Hier ist eine enge Zusammenarbeit der Ausbildungsstandorte Magdeburg und Halle vorgesehen, da Magdeburg bereits über breitere Erfahrungen verfügt. Durch das LISA wird ein entsprechendes Konzept, das bis zum Schuljahr 2014/15 vorliegen soll, entwickelt und umgesetzt.

g) Schaffung von landeseinheitlichen Bedingungen für die Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD) und landeseinheitlicher Standards in der sonderpädagogischen Diagnostik und Beratung

Neu: Zuordnung des MSDD an das Landesschulamt zur Entwicklung und Sicherung landeseinheitlicher Standards in Beratung, sonderpädagogischer Diagnostik und Unterstützung

Der MSDD wird künftig dem Landesschulamt direkt zugeordnet, wobei die Standorte der Schulen in Landesträgerschaft weiterhin genutzt werden können. Die zusätzliche Nutzung von Standorten der Landesbildungszentren und des Landesschulamtes gewährleistet einerseits, dass die Lehrkräfte des MSDD sich untereinander besser absprechen können und jederzeit Partner finden, um im Rahmen der Verfahren den fachlichen Austausch zu führen. Andererseits ermöglicht die Anbindung an das Landesschulamt den Lehrkräften des MSDD eine reibungslose wie zeitnahe und darüber hinaus landeseinheitliche Abstimmung mit den schulfachlichen Referentinnen und Referenten sowie mit dem Bereich der Schulpsychologie. Zugleich verkürzen sich Wege- und Fahrzeiten für alle Beteiligten. Die Qualifizierung der Lehrkräfte des MSDD soll durch regelmäßige Anleitung und unter Einbindung der pädagogischen Wissenschaft (Hochschullehrkräfte) weitergeführt werden.

Darüber hinaus erhält der MSDD den Auftrag, Schulen in Fragen des gemeinsamen Unterrichts und insbesondere in Problemsituationen zu beraten (Task force für Schulleitungen).

Für die Tätigkeit des MSDD sichert das Land das bisherige Arbeitsvolumen von insgesamt 320 Lehrerwochenstunden zu und erweitert dieses ggf. entwicklungs- und bedarfsgerecht, um dem Unterstützungsbedarf der Schulen angemessen Rechnung zu tragen (z.B. bei Interventionsprozessen im gemeinsamen Unterricht).

Das gegenwärtige Feststellungsverfahren wird ab Schuljahr 2013/14 um die Möglichkeit einer Voranfrage erweitert, um die Schulen vor Antragstellung und Zusammenstellung ihrer Dokumentationen im pädagogischen Bericht umfangreich zu beraten. Zugleich werden dadurch Förderprozesse in der allgemeinen Schule weiter qualifiziert und unnötige bürokratische Aufwände vermieden. Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird mit wissenschaftlicher Beratung und unter Respektierung bisheriger Entwicklungen stetig weiterentwickelt. Ziel ist die Sicherung landeseinheitlicher Standards in Beratung, sonderpädagogischer Diagnostik und Unterstützung der förderpädagogischen Aufgaben der Schulen.

h) Überarbeitung der Handreichungen des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Erweiterung zu einem Handbuch für Schulausstattung

Neu: Neufassung der Handreichung und Einarbeitung von Hinweisen zur Ausstattung der Schulanlagen für den gemeinsamen Unterricht bis zum Schuljahr 2014/15

Die gegenwärtig geltende Handreichung für die Ausstattung von Schulen und Schulanlagen des Landes sowie die Vorschriftensammlung der KMK entsprechen mit ihren Aussagen den aktuellen Entwicklungen nicht ausreichend. Sie gehen auf Flächen- und Raumbedarfe ein, die die pädagogischen Parameter nur bedingt berücksichtigen und insbesondere das Inklusionsgebot nur unter dem Aspekt der Barrierefreiheit betrachten. Daher ist es erforderlich, für die Schulträger weiterentwickelte Orientierungen vorzugeben und Förderprogramme, wie z.B. STARK III, darauf abzustimmen.

Mit dem gemeinsamen Unterricht verbindet sich einerseits die Anforderung der Barrierefreiheit, andererseits erfüllt eine barrierefreie Schulanlage noch nicht die vollständigen Anforderungen für inklusive Bildungsangebote. Für gemeinsamen Unterricht und inklusiver werdende Bildungsangebote müssen Schulgebäude und Schulanlagen nicht nur zugänglich sein, sondern auch den pädagogischen Intentionen entsprechen. Das bedeutet vor allem, dass sowohl flexible und multifunktionale Räumlichkeiten erforderlich sind, aber auch Ausstattungen, die der Vielfalt der inhaltlich-organisatorischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.

Im gemeinsamen Unterricht lernen weitaus mehr Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen, in der Sprache und im emotional-sozialen Bereich als Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf im Hören, im Sehen oder mit körperlich-motorischen Besonderheiten, die dann aber auch spezifische Ausstattungen benötigen.

Spezifische Ausstattungen gelten vor allem für den besonderen Einzelfall, wenn Kinder und Jugendliche für physisch-psychische Leistungen besondere Hilfs- oder Lernmittel benötigen sowie besondere Ausstattungen zur Zugänglichkeit. Hier sollen **Schulträger** vorerst besondere Schulstandorte auswählen, die zunächst sukzessiv um- oder ausgestattet werden. Dabei sollen sie mit dem Landesschulamt zusammenarbeiten. Darüber hinaus sind Leistungen anderer Kostenträger (wie z.B. Pflegekassen) einzubeziehen.

Die Überarbeitung der Handreichung zu einem Handbuch, das sowohl Hinweise für die Flächen- und Raumbedarfe als auch für Schulausstattungen enthält, wird durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Schulträger und Vertreter des Behindertenbeirates durch das Kultusministerium vorgenommen. Die Arbeitsgruppe nimmt ihre Tätigkeit ab dem Schuljahr 2012/13 auf. Die Handreichung soll zum Schuljahr 2014/15 in Kraft treten. Die Arbeitsgruppe berücksichtigt die Aussagen des Landesaktionsplanes „Einfach machen – barrierefreies Sachsen-Anhalt“. Da für die Fragen der Ausstattung bisher kaum nutzbare Unterlagen vorliegen, sollen Erfahrungen, die es bundesweit gibt, aufgegriffen werden. Die Arbeitsgruppe wird prüfen, ob externe Berater in die Arbeit einbezogen werden können.

5. Ressourcenbereitstellung:

Die bisherige Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts ist davon geprägt, dass Schulen nur über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, ergänzende Ressourcen zur Förderung erhalten.

In der Theorie spricht man hier von einem „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“¹. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, müssen die Bereiche Diagnostik und Ressourcenzuweisung entkoppelt werden. Der scheinbar einfachste Weg dies zu gewährleisten, wäre die pauschale Ausstattung aller Schulen mit entsprechenden Ressourcen. Dieser Ansatz berücksichtigt aber weder die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen noch die deutliche Ungleichheit der jeweiligen schulischen Bedingungen und die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder.

Notwendig sind Kriterien zur Ressourcenzuweisung, die nicht an die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler gebunden sind und trotzdem ermöglichen, dass die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen dort ankommen, wo sie benötigt werden. (vgl. Aussagen zu 4a)

Individuelle und sonderpädagogische Förderung erfordert das Zusammenwirken in multiprofessionellen Teams und die Möglichkeit einer flexiblen Lerngruppenbildung entsprechend den regionalen Erfordernissen. Um dies sicherzustellen, benötigen die Schulen mit gemeinsamem Unterricht neben Lehrkräften mit einer Ausbildung für die allgemeinbildende Schule insbesondere

- Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung (gegenwärtig sind fast 500 Lehrkräfte an Förderschulen ohne sonderpädagogische Ausbildung und bis zu 50% des gemeinsamen Unterrichts wird an vielen Schulen durch Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Kompetenz unterstützt) sowie
- pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unterstützend können nach Bedarf

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- ambulante Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger sowie
- Integrationshelferinnen und Integrationshelfer

eingesetzt werden .

Um die Qualität des gemeinsamen Unterrichts langfristig zu sichern, werden insbesondere Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz benötigt. Eine Säule hierfür bildet die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung, eine andere die notwendige Einstellung von Fachpersonal.

¹Vgl. u.a.: Wocken, Hans (2011): Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen-Baupläne-Bausteine. Hamburg

Mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales wird es bis zum Mai 2013 erste Arbeitsgespräche zur Unterstützung des Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts durch Integrationshelfer sowie ambulante Pflegeleistungen geben.

6. Mögliche Auswirkungen des Konzeptes auf das Förderschulnetz

Die Schulträger haben sich in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht, die Schulanlagen von Förderschulen deutlich zu verbessern. Dazu wurden vielfältig auch Förderprogramme/Fördermittel genutzt. Um die Schulträger bei der Weiterentwicklung und Anpassung des Förderschulnetzes zu unterstützen, werden sie durch das Landesschulamt beraten. Entsprechend der Entwicklungen in den einzelnen Regionen gilt es Schlüsse für die Gesamtentwicklung des Förderschulnetzes zu ziehen und den Schulträgern hier entsprechende Hinweise zu geben.

Durch die Entwicklungen im gemeinsamen Unterricht ist zu erwarten, dass die Förderschulen regional unterschiedlich, tendenziell aber deutlich weniger, angewählt werden. Demzufolge muss das Netz der Schulstandorte der Förderschulen angepasst werden. Darüber hinaus sollen weitere organisatorische Möglichkeiten, wie z.B. die Förderschule mit mehreren Förderschwerpunkten, offengehalten und ggf. modellhaft erprobt werden. Die Möglichkeiten für regionalspezifische Lösungen unter starker Mitverantwortung der Schulträger sollen steigen.

Die Qualifizierung der Schuleingangsphase, die präventive sonderpädagogische Grundversorgung an Grundschulen und der gemeinsame Unterricht werden die Schülerzahlen an den Förderschulen sinken lassen. Betroffen sind davon insbesondere die Primarstufen an den Förderschulen für Lernbehinderte und an den Förderschulen für Sprachentwicklung. Wesentlich mehr Kinder als bisher nehmen den Schulstart in der Grundschule wahr. Es ist Aufgabe der Schulträger, diese Entwicklung zu beobachten und ggf. angemessene Anpassungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können im Zusammenführen von Schulstandorten von Förderschulen des gleichen Förderschwerpunktes bestehen. Besonders im ländlichen Raum bestehen dafür aufgrund der Schulwege aber oft nur begrenzte Möglichkeiten.

Deshalb wird es künftig ermöglicht, an den Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen mit Ausgleichsklassen Klassen zu bilden, in denen förderschwerpunktübergreifend gelernt werden kann. Hält der zuständige Schulträger auch Förderschulen für Körperbehin-

derte vor, kann er an diesen Schulen Klassen im Bildungsgang der Förderschule für Lernbehinderte einrichten, um die Wege zum Lernort zu verkürzen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen erfolgt künftig grundsätzlich im Rahmen der Primarstufe. D.h., nach Abschluss der Jahrgangsstufe 4 wechseln die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Entscheidung der Eltern und der vorherigen Schullaufbahnberatung an weiterführende Schulen. Kann der Förderbedarf noch nicht aufgehoben werden, erfolgt die weitere Beschulung in der Regel im gemeinsamen Unterricht. D.h., ab Schuljahr 2014/15 wird keine 5. Klasse mehr an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt.

Förderschulen für Lernbehinderte werden künftig nur eine zahlenmäßig sehr geringe oder keine Primarstufe ausweisen. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit einer Förderschule für Lernbehinderte wird zunehmend in der frühen Berufsorientierung und Vorbereitung auf berufliche Anschlussangebote liegen. Förderschulen für Lernbehinderte sollen auch weiterhin mindestens 90 Schülerinnen und Schüler haben. Die Bildung von Kooperationsklassen an Förderschulen für Lernbehinderte, die ihren Standort an Grund- oder Sekundarschulen haben, ist grundsätzlich zulässig.

Für alle anderen Förderschulformen wird an den bisher bekannten Regelungen festgehalten.

Sollten Förderschulen für Lernbehinderte, die gegenwärtig Basisförderschulen regionaler Förderzentren sind, von dieser Schulentwicklung betroffen sein, ist im Einvernehmen mit den Schulträgern zu entscheiden, welche Schule die Funktion der Basisförderschule übernimmt (z.B. eine Förderschule für Geistigbehinderte, eine Förderschule mit Ausgleichsklassen oder eine schon zertifizierte Grund- oder Sekundarschule).

7. Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Konzept zum gemeinsamen Unterricht wird das Land Sachsen-Anhalt in einem gestuften Verfahren Schritt für Schritt die Verwirklichung der UN-Behindertenkonvention umsetzen. Verlässliche Rahmenbedingungen sollen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um zunehmend auch separierende in integrierende Systeme umzugestalten. Das Tempo dieser Umgestaltung wird in erster Linie bestimmt sein vom Willen der Akteure, von Eltern, Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern und natürlich auch von deren individuellen fachlichen Fähigkeiten. Die

Landesregierung wird diesen Prozess durch Aufklärung und Kommunikation begleiten um gemäß den demographischen Bedingungen die materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulträgern ist dabei unerlässlich.

In Abständen von 2 bis 3 Jahren soll der Entwicklungsstand evaluiert werden, um eine angemessene und verträgliche Weiterentwicklung der Konzeption zu sichern. In diesem Evaluierungsprozess sind insbesondere die notwendigen Anpassungen im Netz der Förderschulen einzubeziehen. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts zwischen staatlichen und freien Schulen ist zu pflegen. Selbstverständlich stehen auch Qualifizierungsangebote den Lehrkräften an freien Schulen zur Verfügung.

Es bedarf wohlgesetzter Schritte, um sowohl die Menschen, die diesen Prozess schon aktiv mitgestalten, als auch diejenigen, die dafür noch zu gewinnen sind, „mitzunehmen“ und ihnen Zeit einzuräumen, diesen Veränderungsprozess mit persönlicher Kompetenz und entsprechender Professionalität durch multiprofessionelles Zusammenwirken mitzutragen. Heinz-Elmar Ternothe äußerte im Rahmen der RECKAHNER BILDUNGSGESPRÄCHE 2012: „Man muss können, was man soll“² Dieses Können verbindet sich sowohl mit den zu gestaltenden Rahmenbedingungen im schulischen Kontext, als auch mit den personellen Möglichkeiten. Eine barrierefreie Schule muss noch nicht zwingend für eine inklusive Pädagogik ausgestattet sein. Eine Lehrkraft mit sonderpädagogischem Wissen ist für inklusive Bildungsangebote bedeutungsvoll, aber allein ihre Anwesenheit bedeutet nicht automatisch inklusive Schule. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Bildungsvorhaben im Land in den nächsten Jahren maßgeblich bestimmen. Es wird zahlreicher Schritte und Maßnahmen bedürfen, um den Perspektivwechsel schrittweise zu vollziehen und sich dem Ziel der inklusiven Bildungsangebote zu nähern. Hans Wocken³ beschreibt in diesem Zusammenhang drei Säulen, die auf dem Weg zu einer inklusiven Schule mitzudenken sind: Vielfalt der Kinder, Vielfalt des Unterrichts und Vielfalt der Pädagogen.

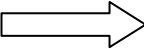
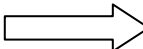
Mit den aufgezeigten Konzeptschwerpunkten hat sich Sachsen-Anhalt entschieden, an die bisherige Entwicklung des gemeinsamen Lernens anzuknüpfen und ein Schrittmaß zu wählen, dass dieser Entwicklung und der Vielfalt der Beteiligten Rechnung trägt.

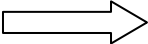
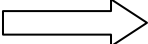
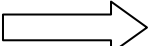
² Vgl. 7. RECKAHNER BILDUNGSGESPRÄCHE - 10. und 11. Mai 2012

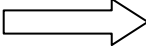
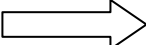
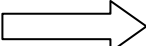
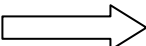
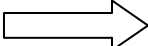
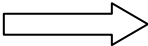
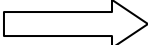
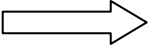
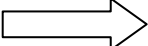
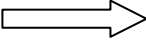
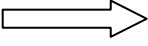
³ Vgl. Wocken, Hans (2011): Was ist inklusiver Unterricht? Eine Checkliste zur Zertifizierung schulischer Integration. In: Wocken, Hans: Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen - Baupläne - Bausteine. Hamburg, 109 - 139

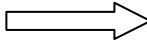
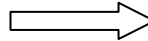
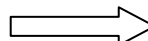
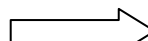
I. Zeitplan

Das vorgelegte Konzept knüpft an die bereits vorhandenen Maßnahmen im Land an, die sich auf die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts orientieren sowie auf Maßnahmen zum Absenken der Schülerzahlen ohne anerkannten Schulabschluss. Der nachfolgende Zeitplan nimmt zu den aufgezeigten Maßnahmen wesentliche Teilaufgaben auf, wenngleich damit keine Vollständigkeit der damit verbundenen Arbeitsschritte erreicht wird.

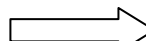
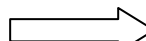
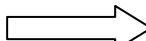
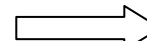
Maßnahme	Aufgabenfelder im Schuljahr 2012/13	Aufgabenfelder im Schuljahr 2013/14	Aufgabenfelder im Schuljahr 2014/15	Aufgabenfelder im Schuljahr 2015/16
a) Trennung von Diagnose und Ressource	- Entwicklung von Kriterien zur Evaluierung der Förderung im Rahmen der präventiven Grundversorgung (Fachgruppe in Zusammenarbeit MK und LschA)	- Beginn der Evaluierung in Verantwortung des LschA - Ausbau der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen	- Fortsetzung der Evaluierung - Analyse der Ergebnisse - Ableitung von Möglichkeiten einer differenzierten und schulgerechten Zuweisung der präventiven Grundversorgung 	- differenzierte und schulgerechte Zuweisung der präventiven Grundversorgung - Ressource zur Nachsteuerung bei notwendigen Anpassungen - Evaluierung der differenzierten Zuweisung als Voraussetzung zur Erweiterung der Grundversorgung auf das Gesamtsystem Grundschule
b) Stärkung der förderpädagogischen Kompetenz der Grundschule	- Arbeit einer Fachgruppe an einer Handreichung zur förderpädagogischen Arbeit in der Grundschule - Dialog mit Lehrkräften und Schulleitungen - Erarbeitung der Teilbeiträge -	- Vorbereitung der Veröffentlichung der Handreichung - Übergabe des Materials an das LISA und LschA zur Nutzung in den Angeboten der Fortbildung	- Nutzung der Handreichung für die pädagogische Arbeit an den Grundschulen - Nutzung der Handreichung in den Fortbildungen	- weitere Nutzung des Materials - ggf. Anpassungen in der elektronischen Veröffentlichung - 

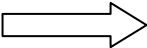
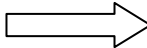
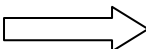
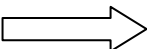
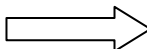
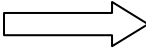
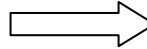
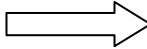
c) Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen	- Entwicklung von Kriterien (Kriteriengerüst) zur Zertifizierung - Ausschreibung zur Zertifizierung von Grund-Sekundarschulen - Vorbereitung der Zuweisung der Förderschullehrkräfte für die zu zertifizierenden Schulen	- erneute Ausschreibung - weitere Zuweisung von Förderschullehrkräften - fachliche Beratung und Unterstützung der zertifizierten Schulen	- erneute Ausschreibung - erste Auswertungen zur Arbeit der zertifizierten Schulen (Ableitung von Erkenntnissen zu einer pauschalen Zuweisung von Ressourcen)	- Dialog zwischen den schulfachlichen Referentinnen und Referenten zur Vorbereitung evtl. pauschaler Zuweisungen für Grund- und Sekundarschulen als Grundversorgung aus den gewonnenen Erkenntnissen aus Maßnahme a und c
d) Weiterentwicklung der Unterrichtsorgani- sation und individuellen Förderung an Gymnasien	- Erfassung der Schülerzahl des gemeinsamen Unterrichts am Gymnasium als Grundlage für den Stundenpool, der in das Kontingent der überregionalen ambulant-mobilen Angebote übergehen soll - Inhaltlich-organisatorische Vorbereitung der veränderten sonderpädagogischen Unterstützung des GU an Gymnasien	- erneute Bereitstellung von Stunden für den Stundenpool zur Anpassung an die Entwicklung des GU - Evaluierung des eingerichteten Unterstützungssystems durch thematischen Dienstbesprechungen - Erarbeitung einer Regelung zur Klassenbildung im gemeinsamen Unterricht	- erneute Bereitstellung von Stunden für den Stundenpool zur Anpassung an die Entwicklung des GU - weitere Qualifizierung der inhaltlich-organisatorischen Zusammenarbeit der überregionalen FÖZ mit den Gymnasien - erstmals Anwendung der Regelung zur Klassenbildung im GU	- Fortsetzung der Maßnahme  - Fortsetzung des Qualifizierungsprozesses  
e) Erhöhung der Stundenzuweisungen für Basisförderschulen	- Vorbereitung der veränderten Zuweisung der Managementstunden	- Verdopplung der Managementstunden für Basisförderschulen - Zuweisung von 5 LWS je	- Anpassung der Managementstunden entsprechend der Veränderungen der	- Anpassung der Managementstunden entsprechend der Veränderungen der

der regionalen Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungssysteme	- Vorbereitung der Basisförderschulen auf die veränderten Aufgaben	regionalem FÖZ für kollegiale Beratung und Qualifizierung des GU - Schulfachliche Anleitung und Unterstützung der Arbeit der FÖZ	Kooperationsschulen - Inhaltliche Bewertung der Wahrnehmung der Aufgaben der Basisförderschulen	Kooperationsschulen - Inhaltliche Bewertung der Wahrnehmung der Aufgaben der Basisförderschulen - Fachliche Beratung des Systems
f) Ausbau von Maßnahmen der Aus-, Fort- Weiterbildung der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sowie Betreuungskräfte (BK)	- Beauftragung des LISA zur Entwicklung eines abgestimmten Fort- und Weiterbildungskonzepts mit weiteren Fortbildungsanbietern zum GU - Fortsetzung der Angebote zur Qualifizierung des Personals für den GU	- Einbindung der Hochschulen in das Qualifizierungskonzept des Landes - notwendige Anpassungen in der ersten und zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung - Erweiterung der Ausbildungsschulen für Förderschullehrkräfte im GU - Aufnahme von Fortbildungskursen zum GU für Gymnasiallehrkräfte - Aufnahme von Qualifizierungsangeboten für PM und BK	Fortsetzung der Konzeptarbeit    	    
g) Schaffung von landeseinheitlichen Bedingungen für die Tätigkeit des MSDD und Entwicklung landeseinheitlicher Standards für die Beratung und sonderpädagogische Diagnostik	- Vorbereitung der Einrichtung des MSDD am LsSchA - Abstimmung der erforderlichen Ausstattungsbedingungen für den MSDD	- Einrichtung von Arbeitsplätzen für den MSDD am LsSchA - Nutzung der LBZ's als Standorte zur besseren Erreichbarkeit - Entwicklung einer intensiven Zusammenarbeit des MSDD mit den Generalienreferenten für		

	- thematische Dienstbesprechungen der Lehrkräfte des MSDD zur Diagnostik und Beratung	das Feststellungsverfahren - Fortsetzung der thematischen Dienstberatungen zur Sicherung eines landeseinheitlichen Vorgehens in Diagnostik und Beratung		
h) Überarbeitung der Handreichung zur Ausstattung der Schulanlagen für den gemeinsamen Unterricht	- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Handreichung - Einbindung der schulfachlichen Aspekte in die Überlegungen der Überarbeitung - Gespräche mit Schulträgern - Nutzung von Materialien aus Veröffentlichungen	- Arbeit an der Handreichung - Dialog mit Schulträgern - Einbindung des Behindertenbeirates des Landes - Vorbereitung der Veröffentlichung	- Veröffentlichung der Handreichung - Beratung der Schulträger nach Bedarf - Einbindung der schulfachlichen Beratung für Entscheidungen in der Region	 

II. Ressourcenplanung

Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/15	Schuljahr 2015/16
- Präventive sonderpädagogische Grundversorgung an Grundschulen (Anzahl der Schüler der SEP X 0,09 LWS) - Erfassung der GU-Stunden Gymnasium zur Überführung in das Kontingent der üamA-Stunden (dieses umfasst z.Zt. 550 LWS) - Erfassung der Kooperationsschulen der regionalen FÖZ zur Berechnung der Managementstunden (z.Zt. ca. 170 LWS)	 - Überführung von ca. 150 LWS in das üamA-Kontingent - Erfassung des GU an Gymnasien zur Kontingentanpassung - Zuweisung der Managementstunden mit	 - Überführung weiterer LWS für GU an Gymnasien in üamA-Kontingent - Erfassung des GU an Gymnasien zur Kontingentanpassung 	- Flexible Zuweisung zur Einzelschule, ggf. Beibehaltung des Landesfaktors von 0,09 - Überführung weiterer LWS für GU an Gymnasien in üamA-Kontingent - Erfassung des GU an Gymnasien zur Kontingentanpassung 

	verdoppeltem Faktor für die Kooperationsschulen		
	- Zuweisung von je 5 LWS an regionale FÖZ		
- Auswahl der Förderschullehrkräfte für die zu zertifizierenden Grund- und Sekundarschulen, Vorbereitung der Zuweisung, Abordnung/Versetzung der Förderschullehrkräfte zum Folgeschuljahr			
- Zuweisung der Stundenpools für den GU an die Schulen (möglichst als halbe oder ganze Stellen bei der Abordnung)			
- Abstimmungsgespräche zum Einsatz von Integrationshelfern und Schulsozialarbeitern im GU mit MAS	- Konzeptentwicklung zum Einsatz von PM aus FÖS im GU	